

GE-Nr. 1 / 2007

i.d.F. des GE-Nr. vom VI

i.d.F. des GE-Nr. vom VI

i.d.F. des GE-Nr. vom VI

Durchführung des Waldschutzes in Hessen

1. GE-Nr. 9/2002 *Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2002)*
vom 2.10.2002, Az. VII 4 - H 70 - 1018
2. GE-Nr. 5/2001 *Grundsätze für den Waldbau im hessischen Staatswald*
vom 14.9.2001, Az. VII 3 - C 02 - 93

Die Wälder sind als naturnahe Vegetationsform in den Kulturlandschaften Hessens unersetzbar für die Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnisse seiner Bürgerinnen und Bürger. Ihre Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen können diese Wälder nur voll entfalten, wenn sie vital, gesund und stabil wachsen. Die Inanspruchnahme der Wälder für die verschiedenen Zwecke und die Belastung durch biotische und abiotische Faktoren darf deshalb das Selbstregulierungsvermögen der Natur nicht überschreiten.

Entsprechend sind in § 6 Abs. 4 Hessisches Forstgesetz auch die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft beschrieben.

Das Hessische Forstgesetz verpflichtet in § 14 den Waldbesitzer, den Wald vor tierischen und pflanzlichen Schädlingen, schädigenden Naturereignissen und vor Feuer zu schützen. Dies umfasst vorrangig vorbeugende Maßnahmen. Darüber hinaus haben die Forstbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. HESSEN-FORST unterstützt alle privaten und kommunalen Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Für den Staatswald des Landes Hessen sind die Regelungen dieses Erlasses verbindlich.

Soweit nicht Verfahrensregelungen ohnehin zwingend vorgeschrieben sind, wird die Anwendung den anderen Waldeigentümern in Hessen empfohlen.

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Wilke

Dieser Erlass wird ohne Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Inhalt

1	Grundsätze für den Waldschutz	3
1.1	Vorbeugender Waldschutz	3
1.2	Umwelt entlasten	4
2	Waldbrandvorsorge und -bekämpfung	4
3	Waldbelastungen durch Schadstoffeintrag	5
4	Außergewöhnliche Schadenslagen	5

ANHANG

A	Vorschriften und Empfehlungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	1
A. 1	Pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen	2
A. 2	Anwendungsbeschränkungen	4
A. 3	Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	5
A. 4	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	6
A. 5	Borkenkäfer an Nadelbäumen	7
B	Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung	8
B. 1	Vorsorgemaßnahmen	8
B. 2	Waldbrand-Alarmplan	12
B. 3	Waldbrandbekämpfung	14
B. 4	Waldbrandmeldung	14

1 Grundsätze für den Waldschutz

Wälder können Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen nur voll entfalten, wenn sie vital, gesund und stabil wachsen. Zu den Aufgaben des Waldschutzes gehört die Abwendung von schädigenden Beeinträchtigungen, die Stärkung der Vitalität und Gesundheit sowie der Erhalt oder die Wiederherstellung der Stabilität von Waldflächen.

Neben waldbaulichen Maßnahmen zur Erhöhung des Selbstregulierungsvermögens des Waldes sind alle Maßnahmen der Waldhygiene wesentliches Element des vorbeugenden Waldschutzes.

Sofern prophylaktische oder kurative Maßnahmen notwendig werden, haben zugelassene und ausreichend wirksame biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang vor chemischen Maßnahmen. Pflanzenschutzmittel sind restriktiv und unter Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes so einzusetzen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Waldes und unerwünschte Nebenwirkungen minimiert werden.

Der Waldboden als wesentliches Element der Stabilität von Waldökosystemen ist vielfältigen, von außen wirkenden Belastungen ausgesetzt, die nicht oder nur begrenzt kompensiert werden können. Umso entscheidender ist es, einen möglichen, zusätzlichen negativen Einfluss auf den physikalischen und chemischen Zustand des Waldbodens durch forstbetriebliche Maßnahmen zu vermeiden.

1.1 Vorbeugender Waldschutz

Nachfolgende Grundsätze sind wesentliche Elemente des integrierten Waldschutzes. Sie sind bei der Bewirtschaftung von Waldflächen zu beachten:

- Der Schutz des Bodens, der Gewässer im Wald, der Stoffkreisläufe und naturnaher, artenreicher Waldlebensgemeinschaften sind bei forstlichen Maßnahmen vorrangige Anliegen.
- Alle Maßnahmen im und am Wald sollen so ausgewählt und gestaltet werden, dass die natürliche Fähigkeit zur Selbstregulierung gewahrt bleibt und Schäden möglichst vermieden werden.
- Risikoarme Waldstrukturen sind zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.
- Waldstrukturen mit erkennbar hohen Waldschutzrisiken sind möglichst risikomindernd umzubauen.
- Forstlich nicht beeinflussbare Störpotentiale sind bei der strategischen Planung im Forstbetrieb in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen (Strategie der Schadensminimierung).
- Alle Bodenbearbeitungsverfahren, die die Bodenstrukturen dauerhaft negativ beeinträchtigen oder zerstören, sind i.d.R. zu unterlassen.
- Zur frühzeitigen Gefahrenerkennung und -abwehr sind Beobachtungs- und Meldeverfahren sowie Beratungs- und Warndienste zu organisieren.
- Kenntnisstand und Problembewusstsein sind durch Fortbildung auf dem Laufenden zu halten.

1.2 Umwelt entlasten

Auch bei Beachtung aller Gesichtspunkte der Vorbeugung ist nicht auszuschließen, dass zur Abwehr konkreter Gefahren oder Schäden Waldschutzmaßnahmen notwendig werden können. Hier gilt es Folgendes zu beachten:

- Vor der Durchführung von Waldschutzmaßnahmen müssen Ursache der Störung/des Schadens (Diagnose), Umfang des Schadens und wahrscheinliche weitere Entwicklung des Schadens (Prognose) ermittelt werden.
- Vor einer Entscheidung sind im Hinblick auf die Wirtschaftsziele die Folgen bei Unterlassung oder Durchführung von Forstschutzmaßnahmen gegeneinander abzuwägen.
- Bei der Wahl der Mittel hat die Umweltverträglichkeit Vorrang vor Kostenüberlegungen. Bei gleicher Wirksamkeit soll das jeweils umweltschonendste Mittel gewählt werden.
- Sofern ausreichend wirksame und zugelassene biologische und biotechnische Mittel, Verfahren oder Maßnahmen vorhanden und einsetzbar sind, sind diese der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen.
- Grundsätzlich sollen direkte Eingriffe durch Waldschutzmaßnahmen nach Art, Dauer und Flächenumfang so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Über die Beschaffung, den Einsatz und den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln führt der Landesbetrieb HESSEN-FORST Nachweise, die den Anforderungen der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entsprechen.

Eine inhaltliche Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bestehen, ist als **Anhang A** beigefügt.

2. Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ist nach § 14 HFG Aufgabe aller Waldbesitzer. Die Landesforstverwaltung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im hessischen Staatswald nach und trifft im Rahmen der Forstaufsicht (§ 52 ff HFG) für den Kommunal- und Privatwald entsprechende Vorsorge.

Ziel der vorsorgenden Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen. Diesem Ziel dienen betriebliche Maßnahmen wie

- ausreichende, funktionierende Erschließung,
- aktuelle Alarmierungs- und Einsatzunterlagen,
- die Überwachung der Waldbestände in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr sowie
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Im Falle von Brandereignissen kommt der raschen Meldung von Waldbränden sowie der Alarmierung aller an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten entscheidende Bedeutung zu. Die technische Einsatzleitung hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr. Die örtlich zuständige Forstbeamtin bzw. der örtlich zuständige Forstbeamte wirken in der technischen Einsatzleitung mit (s. **Anhang B. 3**).

Anhang B enthält die wichtigsten Vorschriften und Regelungen für diesen Bereich, sowie die zu verwendenden Vordrucke zur Waldbrandmeldung und den Muster-Waldbrandalarmplan.

3. Waldbelastungen durch Schadstoffeintrag

Die Ergebnisse der Waldökosystemstudie Hessen verdeutlichen die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes heimischer Wälder. Die Luftverunreinigungen wirken sowohl direkt auf die Blätter und Nadeln, als auch indirekt über Boden und Wurzeln auf die Bäume und reduzieren so im Zusammenspiel mit naturbedingten Einflüssen deren Vitalität. Bei der Bewirtschaftung der Wälder ist dafür Sorge zu tragen, dass von forstbetrieblichen Maßnahmen keine zusätzlichen Belastungen für die Wälder und insbesondere für die Waldböden ausgehen.

Anhaltende Säureeinträge in den Wald sollen durch Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung des Standortpotentials abgepuffert werden. Wegen der damit verbundenen Wirkungen im Ökosystem unterliegenden Kalkungsmaßnahmen besonderen Risikoabwägungen. Neben der Materialauswahl und Qualitätssicherung, den jahreszeitlichen, flächen- und mengenmäßigen Begrenzungen sind auch alle wertvollen Sonderstandorte, Versuchsflächen und stark durchlässigen Substrate im Grundwassereinzugsbereich auszunehmen. In Natura 2000-Gebieten ist zu prüfen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte (Art. 6, Abs. 3 FFH-RL).

4. Außergewöhnliche Schadenslagen

Über außergewöhnliche wirtschafts- und ergebnisbestimmende Schadenslagen regionaler oder landespolitischer Bedeutung ist das für Forsten zuständige Fachministerium zeitnah durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST zu informieren.

Im Einzelfall wird durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST oder das für Forsten zuständige Ministerium zum Informationsaustausch, zur Erarbeitung von grundlegenden Empfehlungen über Maßnahmen des Waldschutzes und zur Koordinierung von überregionalen Waldschutzmaßnahmen zu einer zentralen Besprechung eingeladen. Hierbei sind die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und Vertreter des Privat- und Kommunalwaldes zu beteiligen.

A Vorschriften und Empfehlungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln liegen zahlreiche rechtliche Bestimmungen u.a. aus dem

- Pflanzenschutzrecht
- Wasserrecht
- Gefahrstoffrecht
- und Naturschutzrecht

zugrunde.

Die grundlegenden Bestimmungen zum Pflanzenschutzrecht sind

- im **Pflanzenschutzgesetz** vom 14.5.1998
- in der **Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes** vom 4.4.1990
- in der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** vom 10.11.1992
- in der **Pflanzenschutzmittelverordnung** vom 9.3.2005
- in der **Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung** vom 28.7.1987
- in der **Bienenschutzverordnung** vom 22.7.1992

in der jeweils gültigen Fassung
geregelt.

A. 1 Pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6 des **Pflanzenschutzgesetzes** nur nach den Grundsätzen der *guten fachlichen Praxis* angewandt werden. Der Anwender muss sich dabei an den Angaben in der Gebrauchsanleitung, den Kenntnissen über die Entwicklung des Pflanzenbestandes, der Schaderregerpopulationen, der Witterung sowie der Gerätetechnik orientieren. Zur guten fachlichen Praxis gehört u.a., dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

Nach § 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist der **integrierte Pflanzenschutz** definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur so angewandt werden, dass keine Schäden für Mensch und Tier und keine erheblichen Schäden für den Naturhaushalt zu befürchten sind. Das Grundwasser ist als Schutzgut gleichwertig neben den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gestellt. Beeinträchtigungen durch Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden.

Grundlage für die Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das jeweils gültige **Pflanzenschutzmittelverzeichnis - Teil 4 Forst** - des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Pflanzenschutzmittel, bei denen die Zulassung durch das BVL einschließlich der Übergangsregelungen bzw. die Genehmigung nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes abgelaufen sind, dürfen nicht ausgebracht werden. Sofern binnen eines Jahres keine Neuzulassung dieser Mittel erfolgt, müssen sie zurückgegeben oder als Sondermüll entsorgt werden.

Pflanzenschutzmittel, für die ein Anwendungsverbot ausgesprochen wurde, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt, da es sich um ein allgemeines Verbot der Anwendung nach der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** handelt, auch für den Kommunal- und Privatwald.

Noch nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen im Rahmen des Zulassungsverfahrens von amtlichen oder amtlich anerkannten Einrichtungen zu Versuchszwecken eingesetzt werden.

A. 1.1 Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Die Leitlinien der guten fachlichen Praxis sind bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten. Die Ziele der guten fachlichen Praxis sind im Pflanzenschutzgesetz verankert (§ 2a) und wurden bereits unter Ziffer A. 1 erläutert. Zur Konkretisierung dieser Ziele wurden die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz erstellt, die zugleich **Handlungsrahmen des Pflanzenschutzes** und Beratungsgrundlage der Pflanzenschutzdienste sind.

Für den Forstbereich sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung :

- **Vorbeugung :**
Standortgerechte Mischwälder; Naturverjüngung bzw. herkunftsgesichertes, geeignetes Vermehrungsgut; hohe biologische Vielfalt; saubere Waldwirtschaft; i.d.R. Verzicht auf Bodenbearbeitung; Standraumregulierung; Nährstoffgleichgewicht.
- **Diagnose und Prognose :**
Laufende Überwachung wichtiger Schaderreger (z.B. mit Pheromonfallen); Kontrolle der Bestände; Diagnose; Prognose; Erfahrungen und Beobachtungen der Vorjahre; Waldschutz-Info; Beratung (NW-FVA bzw. Waldschutzbeauftragte des Landesbetriebs HESSEN-FORST); Differenzierung in bekämpfungswürdiger bzw. nichtbekämpfungswürdiger Befall.

- **Auswahl der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen :**
Bevorzugung von zugelassenen, praktikablen und umweltverträglichen nichtchemischen Maßnahmen; ausschließlicher Einsatz von wirksamen, geeigneten und zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
- **Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen :**
Anwendung nichtchemischer Maßnahmen, wenn die gewählten Verfahren zulässig, wirtschaftlich, wirksam, bewährt und umweltverträglich sind; Entrindung von befallenem Holz; biologische Mittel (Bacillus thuringiensis-Präparate, Bakterien und Viren); Borkenkäferfangsysteme (kleinörtlich); vorbeugender Waldschutz durch Ausnutzung und Förderung natürlicher Gegenspieler (z.B. Vögel, Ameisen); intensive Beratung.
- **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln :**
Grundvoraussetzung sind zugelassene Pflanzenschutzmittel (vgl. PSMV Teil 4 Forst), geprüfte Geräte und sachkundige Anwender; Gebrauchsanleitung beachten und einhalten (pers. Schutz des Anwenders usw.); bei gleicher Eignung und Wirksamkeit das umweltverträglichste Mittel wählen; Anwendung und Aufwandmenge im Rahmen der Indikationenzulassung den lokalen Gegebenheiten anpassen (Standort, Termin, Witterung usw.); Teilflächen- und Einzelpflanzenbehandlung vor großflächigen Bekämpfungsmaßnahmen; Fachberatung nutzen.
- **Dokumentation :**
Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahme (Anwender, Datum, Ort, Objekt, Zweck der Maßnahme, Mittel, Aufwandmenge usw.) für weitere Auswertungen.
- **Pflanzenschutzgeräte :**
Nur geeignete und funktionssichere und anerkannte Pflanzenschutzgeräte (siehe A. 3.3); Pflege und Wartung der Geräte; Gebrauchsanleitung, Sicherheitsabstände, Witterung usw. beachten.
- **Schutz angrenzender Flächen :**
Abdrift grundsätzlich vermeiden, Auflagen und Sicherheitsabstände insbesondere zu gefährdeten Objekten, Gewässern und besonders schützenswerte Biotope beachten.
- **Lagern, Entsorgen und sonstiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln :**
Gesetzliche Regelungen beachten; Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zeitlich und mengenmäßig minimieren; Lagerung unterliegt besonderer Sorgfaltspflicht (Sicherheit und Wirksamkeit, z.B. Frostschäden); beim Transport Sicherheitsvorkehrungen treffen (Beschädigung, Kontamination); bei der Herstellung der Behandlungsflüssigkeit Vorsichtsmaßnahmen beachten (Gebrauchsanleitung); fachgerechte Entsorgung der Restbrühe.
- **Erfolgskontrolle :**
Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme auf Wirksamkeit und Erfolg (z.B. Kotfallkontrollen, Probezählungen); ggf. Beratung.

A. 2 Anwendungsbeschränkungen

Anwendungs-
beschrän-
kungen

A. 2.1 Naturschutz

In

- **Naturschutzgebieten,**
- flächigen **Naturdenkmalen,**
- **Naturwaldreservaten,**
- **Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz** gemäß Waldbauerlass (GE-Nr. 5/2001 vom 14. September 2001, Az. VII 3 - C 02 - 93) und
- erfassten **Biotopen gemäß Hessischer Biotopkartierung**

sind Waldschutzmaßnahmen grundsätzlich auf den jeweiligen Schutzzweck abzustimmen. Nur bei Befehl, der die Ziele des Schutzes gefährdet, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. In Naturschutzgebieten und flächigen Naturdenkmalen ist die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

In Natura 2000-Gebieten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele müssen jedoch nach fachlicher Beurteilung ausgeschlossen werden können. Besteht die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

A. 2.2 Wasser- / Gewässerschutz

Gewässer-
schutz

Zum Schutz der Wasserressourcen und des Naturhaushaltes enthält das Pflanzenschutzgesetz verschiedene Vorgaben und Regelungen sowie Zulassungsvoraussetzungen (u.a. in §§ 1, 2a, 6, 6a, 7, 15), die eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben. Darüber hinaus sind nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Schutz vor Verunreinigung und vor sonstigen Beeinträchtigungen des Wassers spezielle Auflagen vorgesehen. Die Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind hier auf den Wirkstoff bezogen und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis enthalten.

In **Wasser- und Heilquellenschutzgebieten** ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln über die jeweilige, im Staatsanzeiger veröffentlichte Schutzgebietsverordnung geregelt. Im Allgemeinen ist gemäß der Hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohne „W-Auflage“ in den Wasserschutzzonen II und III erlaubt. Vor Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist jedoch zu prüfen, ob die konkrete Schutzgebietsverordnung nicht weitere Einschränkungen enthält.

Mindest-
abstände

Zum Schutz der oberirdischen **Gewässer** (Definition „Gewässer“ im PSMV Teil 4 Forst beachten) ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein mittelspezifischer Sicherheitsabstand einzuhalten, der eine Beeinträchtigung ausschließt. Über **den Mindestabstand** bei Mitteln mit Abstandsaufgaben informiert die jeweils gültige Fassung des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses bzw. die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels. Darüber hinaus können je nach örtlichen Voraussetzungen und Gefährdungen auch größere Abstände notwendig werden.

A. 2.3 Bienenschutz

Bienenschutz

Neben den Anwendungsbestimmungen des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich des Bienenschutzes die Vorschriften der Bienenschutzverordnung zu beachten. Die Bienengefährlichkeit wird durch den Kennbuchstaben NB mit Zusatz ausgewiesen (NB6623, NB663 und NB 6641; vgl. PSMV Teil 4 Forst). Danach dürfen blühende Pflanzen oder andere Pflanzen, sofern sie von Bienen befliegen werden, nicht bzw. nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt oder im Rahmen einer Ausbringung mitgetroffen werden.

A. 2.4 PEFC

PEFC

Nach den PEFC-Leitlinien sind die Methoden des integrierten Waldschutzes anzuwenden. Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens (s. Vordruck NW-FVA) einer fachkundigen Person statt. Polterspritzung ist ohne schriftliches Gutachten zulässig. Diese Anwendungsbeschränkungen betreffen den Staatswald sowie den Kommunal- und Privatwald, sofern dieser nach PEFC zertifiziert ist.

Die NW-FVA hat Richtlinien für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in PEFC-zertifizierten Forstbetrieben erarbeitet und bietet einen Vordruck zur erforderlichen Dokumentation der flächigen Maßnahmen an (www.NW-FVA.de).

A. 3 Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Vorsichtsmaßnahmen

Der sachgemäße Umgang mit Pflanzenschutzmitteln dient der Vermeidung gesundheitlicher Gefahren.

A. 3.1 Fachliche Kenntnisse

Sachkunde

Wer Pflanzenschutzmittel in einem forstwirtschaftlichen Betrieb anwendet, muss seine Sachkunde nachgewiesen haben (§ 10 Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung). Als Nachweis gelten u.a. Zeugnisse über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Land- und Forstwirt oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Hochschulstudium dieser Fachrichtungen. Andere Personen können Sachkundeprüfungen bei dem Forstlichen Bildungszentrum beim Forstamt Weilburg ablegen.

Wer Pflanzenschutzmittel für andere anwenden will (z.B. Landwirte in der Forstwirtschaft), muss dieses vorher beim Pflanzenschutzdienst anzeigen (§ 9 Pflanzenschutzgesetz).

A. 3.2 Schutz des Anwenders, Aufbewahrung und Beseitigung, Verhalten bei Unfällen

Anwenderschutz

Pflanzenschutzmittel unterliegen der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung). Durch die Geschäftsanweisung des Landesbetriebs HESSEN-FORST „Umgang mit Gefahrstoffen im Landesbetrieb HESSEN-FORST“ (in der jeweils gültigen Fassung) wird der verantwortungsvolle Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben geregelt. Die Anweisung berücksichtigt dabei alle relevanten Aspekte des Einsatzes und des Umgangs mit Gefahrstoffen, insbesondere auch die notwendigen Regelungen zu Aufbewahrung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Gefahrstoffen. Die Betriebsanweisungen gem. § 20 der Gefahrstoffverordnung sind Bestandteil der Geschäftsanweisung.

Ferner hat im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes das BVL die Zulassung mit Auflagen, u.a. über die sachgerechte Anwendung, zu verbinden.

A. 3.3 Pflanzenschutzgeräte

Geräte

Zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und beim Neukauf landeseigener Pflanzenschutzgeräte dürfen nur von der Biologischen Bundesanstalt anerkannte Geräte eingesetzt bzw. beschafft werden, soweit es für den Zweck anerkannte Pflanzenschutzgeräte gibt.

Geräte und Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen vor und während des Einsatzes in einwandfreiem Zustand sein, um Applikationsfehler zu vermeiden und den Anwender zu schützen.

Vor dem Einsatz von Kleingeräten sind diese auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Als Kleingeräte gelten u.a. alle Pflanzenschutzgeräte, die von Hand betrieben werden, ein Füllvolumen von höchst-

A

tens 5 Litern, bei Gießgeräten 20 Litern, haben, und von einer Person getragen werden (vgl. § 5 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte - Pflanzenschutzmittelverordnung).

Geräte- kontrolle

Pflanzenschutzgeräte für **Raum- oder Flächenkulturen**, wie beispielsweise Feldspritzgeräte im Schlepperanbau, sind gemäß der Pflanzenschutzmittelverordnung (§ 5) alle **zwei** Jahre durch amtliche oder amtlich anerkannte Kontrollstellen zu prüfen. Die örtlichen Stellen des Raiffeisenverbandes sowie Landmaschinenwerkstätten führen diese Überprüfungen durch.

Zu Fragen der Gerätetechnik und Anwendungsverfahren geben auch das Forstliche Bildungszentrum beim Forstamt Weilburg, die NW-FVA sowie der Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen Auskunft.-

A. 4 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Ausbringung -Luft

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist eine besondere Form der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schaderregern. Insbesondere besteht bei dieser Ausbringungsmethode ein erhöhtes Gefährdungspotential für den Menschen und die Umwelt und erfordert somit weitergehende Maßnahmen zur Risikoabsicherung.

Daher gelten zusätzlich zu den bereits erwähnten Regelungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung maßgeblich folgende Rechtsbestimmungen:

1. *Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen* vom 07.12.1988 (GVBl. I S. 441) sowie
2. *die Richtlinie der Biologischen Bundesanstalt für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen* (2. Auflage April 1991)

in der jeweils gültigen Fassung.

Die darin enthaltenen Anzeige- und Unterrichtungspflichten sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus ist die Beratung und Betreuung durch die NW-FVA verbindlich.

Die Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums ist über beabsichtigte Maßnahmen frühzeitig zu informieren. Die fachliche Leitung der Maßnahmen liegt i.d.R. bei der NW-FVA (Prognosen, Flächenauswahl, Flächenbegrenzung, Mittelauswahl, Anwendungszeitpunkt, Geräteeinsatz usw.), für die technische (z.B. Wasserbeschaffung, Flächenabspernung) und administrative Abwicklung sind die vor Ort zuständigen Betriebe und Behörden verantwortlich.

Die sorgfältige kartenmäßige Erfassung der Behandlungsflächen mit allen Besonderheiten (wie z.B. Lage der Flächen in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten, Abstände zu Verkehrswegen etc.) stellt eine Grundvoraussetzung für das Verfahren und für die organisatorische Durchführung der Maßnahmen dar. Die detaillierte Einsatzplanung ist daher so früh wie möglich zu beginnen.

Sofern die vorgesehenen Behandlungsflächen bspw. in Schutzzonen von Naturschutz- oder Wasserschutzgebieten liegen, sind die erforderlichen zusätzlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren umgehend bei den zuständigen Behörden einzuleiten.

Zur Einholung der nach dem Luftverkehrsgesetz und der Luftverkehrsordnung erforderlichen Genehmigungen soll die mit der Ausbringung beauftragte Firma verpflichtet werden.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen stellt i.d.R. eine Maßnahme dar, die von erheblichem öffentlichem Interesse begleitet wird. Eine frühzeitige und sachgerechte Information der betroffenen Kommunen und Bevölkerung sowie der anerkannten örtlichen Naturschutzverbände hat sich bewährt.

A. 5 Borkenkäfer an Nadelbäumen

Borkenkäfer

Von besonderer Bedeutung für den Waldschutz ist die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 04.04.1990 (GVBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung und hier insbesondere die §§ 4 und 10.

Auszug:

§ 4 Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Nadelderbholz, das durch Holzeinschlag oder infolge von Naturereignissen angefallen ist, darf in der Zeit vom 01. April bis 30. September im Wald oder außerhalb des Waldes in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von der Waldgrenze nur verbleiben, wenn durch von der Oberen Forstbehörde bestimmte Forstschutzmaßnahmen sichergestellt wird, daß sich von diesem Holz rinden- und holzbrütende forstschädliche Insekten nicht ausbreiten können.

(2) Von rinden- und holzbrütenden Insekten befallene Bäume sind unverzüglich einzuschlagen und zu entrinden oder mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel zu behandeln, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet.

(3) Abs. 2 gilt nicht

1. für von den Forstbehörden aus forstwissenschaftlichen oder ökologischen Gründen ausgewiesene Bäume oder Baumgruppen,
2. für Käferfangbäume und
3. für Holz, das im Wasser lagert.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist für die Anordnung von Maßnahmen die obere Forstbehörde zuständig.

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.
2. Nadelderbholz entgegen § 4 Abs. 1 im Wald oder außerhalb des Waldes in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von der Waldgrenze beläßt oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 von rinden- und holzbrütenden Insekten befallene Bäume nicht oder nicht unverzüglich einschlägt und entrindet oder mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandelt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die obere Forstbehörde.

Geeignete Forstschutzmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes sind:

- Rechtzeitiges Entrinden des Nadelstammholzes,
- Sicherstellung unverzüglicher Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes,
- Ausschaltung der Bruttauglichkeit durch Hacken, Mulchen, Verbrennen u.a. von unverwertbaren Resthölzern,
- Nasslagerung,
- Trockenlagerung,
- Anwendung biotechnischer Verfahren (z.B. Pheromonfallen),
- Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

B Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Waldbrand

B.1 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorge

Ziel der vorsorgenden Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen.

Waldbau

B.1.1 Waldbauliche und arbeitstechnische Maßnahmen

- Herabsetzung der Brandgefährdung durch Baumartenwahl, Begründung von Laubholzriegeln aus schwerer brennbaren Baumarten, zweckentsprechenden Bestandesaufbau und Bestandespflege, Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen.
- Schnelle Beseitigung von Kalamitäts-Holz anfall sowie Restholz aus Pflegeeingriffen (saubere Wirtschaft).

Verbrennen forstlicher Abfälle:

Das Verbrennen forstlicher Abfälle ist durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 geregelt.

Auszug:

§ 4 Forstliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z.B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefaßt werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluß mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Die beabsichtigte Verbrennung von forstlichen Abfällen ist bei der jeweiligen gemeindlichen Ordnungsbehörde und der zentralen Leitstelle des Kreises zu melden.

Betriebs- technik

B.1.2 Betriebstechnische Maßnahmen

Walderschließung:

Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und Dickungen, sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so aufzuschließen und zu gliedern, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muss für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. In der Nähe besonders brandgefährdeter, größerer Waldkomplexe sollen an geeigneten Stellen Hubschrauberlandeplätze ausgewählt werden.

Zufahrts- weg

Sicherung der Zufahrtswege:

Wegesperren im Wald sollen nach Möglichkeit mit einheitlichen Verschlusseinrichtungen versehen werden.

Die Schlüssel der Sperren sind, sofern erforderlich, der Feuerwehr und der Polizei in ausreichender

Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Wasserentnahmestellen:

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind bei Bedarf geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (z.B. Teiche) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme in Absprache mit den örtlich zuständigen Dienststellen für Brandschutz anzulegen, auszubauen und zu unterhalten.

B. 1.3 Geräte

Geräte

Die bei den Forstämtern gelagerten Handgeräte und für die KFZ beschafften Feuerlöscher sind jährlich vor Beginn der Hauptgefahrzeit auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

B. 1.4 Einsatzunterlagen

Einsatzkarten

In Absprache mit den örtlich zuständigen Dienststellen für Brandschutz stellen die Forstämter den örtlichen Feuerwehren Einsatz-Karten (Forstübersichtskarte 1 : 25.000), sofern vorhanden auch in digitaler Form zur Verfügung.

Die Einsatz-Karten sowie ein Verzeichnis der im Forstamt verfügbaren Handgeräte zur Feuerbekämpfung werden in einer speziellen Akte aufbewahrt, die im Forstamtsgeschäftszimmer bzw. bei der Rufbereitschaft vorhanden sein muss.

In die Einsatzkarten sind einzutragen:

- Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Waldes, die ein- oder zweispurig von schweren Tanklöschfahrzeugen und Lastkraftwagen befahren werden können; bei einspurigen Straßen und Wegen zusätzlich Möglichkeiten für Kreis- oder Ringverkehr bzw. Ausweich- und Wendestellen,
- bei schwierigen Geländebedingungen eindeutig bestimmte Sammelplätze (z.B. Rettungspunkte) für die Feuerlöschkräfte,
- bei Bedarf für den Katastrophenfall besondere Bereitstellungsplätze,
- geeignete Wasserentnahmestellen - auch außerhalb des Waldes -,
- Forstdienststellen,
- Lagerorte von Feuerlöschgeräten der Forstverwaltung,
- Feuerschutzstreifen,
- Lotsenstellen,
- Hubschrauber-Landeplätze,
- Wegesperren und
- besondere Gefährdungspotentiale (Munitionsdepots etc.).

B

Wald- Überwachung **B. 1.5 Überwachung der Waldbestände**

Bereitschaftsdienst:

An dienstfreien Tagen ist gem. der Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamtinnen und Forstbeamten vom 18. November 2005 ein Sonderdienst als Rufbereitschaft einzurichten. Der Bereitschaftsdienstplan ist den örtlich zuständigen Zentralen Leitstellen, Feuerwehren, Polizeidienststellen und Katastrophenschutzbehörden bekannt zu geben. Das Nähere regelt der Landesbetrieb HESSEN-FORST.

Streifengänge / -dienst:

Die Forstämter richten in eigener Zuständigkeit in stark waldbrandgefährdeten Gebieten bei Waldbrand-Wetterlagen, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, einen Streifendienst ein. Es ist anzustreben, daß ggf. auch Beauftragte der kommunalen oder privaten Waldbesitzer an den Streifengängen teilnehmen. Die Mitarbeiter sind mit Mobiltelefonen auszustatten.

Überwachung aus der Luft:

In begründeten Einzelfällen können durch das für Forsten zuständige Ministerium bei dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium in Wiesbaden Hubschrauber der hessischen Polizei oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, bei dem Bundespolizeipräsidium Mitte in Kassel Hubschrauber für eine Luftüberwachung zur Gefahrenabwehr angefordert werden.

Bildungs- maßnahmen **B. 1.6 Bildungsmaßnahmen**

Im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen und Waldbrand-Bekämpfungsübungen soll die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr geübt werden (s. Gemeinsamer Runderlass des HMULV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 23. März 2005, Az. VI 6 - 088 S 24 / V 34 - 65 j 04/11 (Waldbrandbekämpfung)).

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST stellt die notwendigen Bildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit sicher. Jährlich zum **1. Februar** legt er dem für Forsten zuständigen Ministerium einen Erfahrungsbericht vor.

Öffentlich- keitsarbeit **B. 1.7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information der Bevölkerung über Waldbrand-Wetterlagen in Rundfunk, Fernsehen und überregionaler Presse erfolgt durch das für Forsten zuständige Ministerium. Die Regierungspräsidien und der Landesbetrieb HESSEN-FORST werden gleichzeitig unterrichtet. Sie haben ergänzend auf regionaler und lokaler Ebene für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST stellt darüber hinaus die umgehende Information der kommunalen und privaten Forstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten sicher.

Vorhersage **B. 1.8 Waldbrandgefahrenvorhersage**

Der deutsche Wetterdienst (DWD) stellt während der Waldbrandsaison (März bis Oktober) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen für Deutschland bereit. Die Gefährdungslage für das Auftreten von Waldbränden wird dabei in Deutschland nach dem M-68-Modell berechnet. Dieses Modell gliedert die Waldbrandgefahr in 5 Stufen, wobei Stufe 1 eine sehr geringe, Stufe 5 eine sehr hohe Waldbrandgefahr signalisiert. Neben meteorologischen Parametern wie Luftfeuchte, Lufttemperatur, Niederschlagssumme der letzten 24 Stunden und Windgeschwindigkeit fließen auch der Entwicklungsstand der Vegetation und das waldspezifische Brandrisiko in das Modell mit ein.

Unter Zugrundlegung dieser Prognose sowie weiterer Faktoren, wie der Bodenfeuchte, dem bisherigen Witterungsverlauf sowie Einschätzung der Großwetterlage wird von dem für Forsten zuständigen Ministerium ggf. eine der beiden Hessischen Waldbrandalarmstufen ausgelöst. Bereits im Vorfeld werden die betroffenen Dienststellen, der Landesbetrieb HESSEN-FORST, und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium über die beabsichtigte Maßnahme informiert.

B. 1.9 Waldbrandalarmstufen

Alarmstufen

Je nach Witterungslage werden von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Waldbrandalarmstufen ausgelöst und aufgehoben:

zu veranlassende Maßnahmen

		Reg. Präs.	Landesbetrieb	HMULV	
Alarmstufe 1					hohe Gefahr
(hohe Waldbrandgefahr)	- Sicherstellung der techn. Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen)		X		
	- Information der Bevölkerung	X	X	X	
	- verstärkte Überwachung der Waldgebiete		X		
	- Kontaktaufnahme mit den Brandschutzdienststellen		X		
	- Information der Forstbetriebe nach § 54 Abs. 3 HFG		X		
Alarmstufe 2					sehr hohe Gefahr
(sehr hohe Waldbrandgefahr)	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe		X		
	- Luftbeobachtung durch Polizei-Hubschrauber			X	
	- Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften			X	
	- Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit den Katastrophenschutzbehörden		X		
	- Sperrung von Waldflächen und Wegen n. § 24 Abs. 3 Nr. 4 HFG in Vbdg. mit § 3 der 2. DVO im notwendigen Umfang		X		

B. 2.1 Waldbrand-Alarmplan

Nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 24. November 1998 (HRDG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 HRDG vom 31. Mai 1999 obliegt den zentralen Leitstellen die Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienst, die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan sowie die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus obliegt der Zentralen Leitstelle die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen und anderen Stellen.

Mit der Information der ständig besetzten zentralen Leitstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt setzt der alarmierende Forstbeamte einen Großteil der von seiner Seite notwendigen Alarmierungs-, Einsatz-, Koordinierungs- und Informationsabläufe in Gang.

Der Waldbrandalarmplan gemäß Muster (s. B. 2.2) ist in allen Forstdienststellen gut sichtbar auszuhängen und ständig auf einem aktuellen Stand zu halten.

B

B. 3 Waldbrandbekämpfung

Bekämpfung

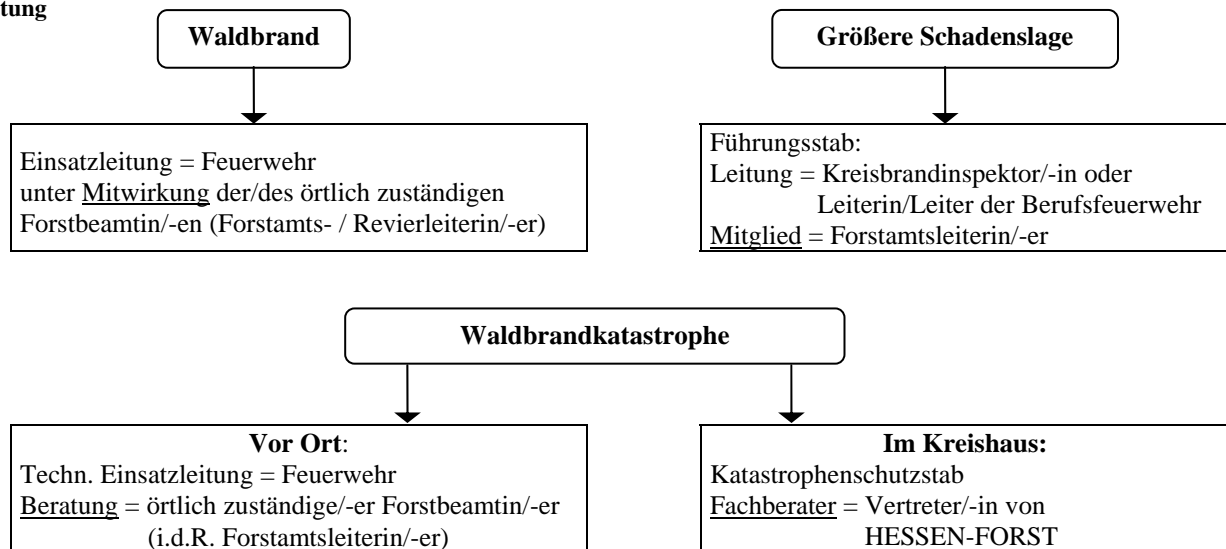
Der raschen Meldung von Waldbränden sowie der Alarmierung aller an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten kommt entscheidende Bedeutung zu. Jeder Brand in Wäldern oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern ist gemäß Waldbrand-Alarmplan zu melden (**Anlage B. 2.2**).

Heranführen der Löschkräfte:

Durch ortskundiges Personal des Forstamtes (Lotsen) ist das schnelle Heranführen der Löschkräfte an den Brandherd bzw. in Sammelräume sicherzustellen.

Einsatzleitung (Funktionen der Forstverwaltung):

Einsatzleitung



Einzelheiten der Leitungskompetenzen bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen sind im gemeinsamen Runderlass des HMULV und des HMDIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 23. März 2005, Az. VI 6 - 088 S 24 / V 34 - 65 j 04/11 (Waldbrandbekämpfung) geregelt.

B. 4.1 Waldbrandmeldung

Meldung

Über jeden Waldbrand von voraussichtlich mehr als 10 ha Größe oder bei mit dem Brand verbundenen besonderen Vorkommnissen (z.B. Zerstörung von Gebäuden, Todesfälle) in Waldungen aller Besitzarten ist jeweils sofort fernmündlich voraus unter Angabe von Forstamt, Revierförsterei, betroffenem Waldbesitzer, Bestandesdaten (Hauptbaumarten und Alter), Stand der Brandentwicklung und -bekämpfung der Zentrale des Landesbetriebes sowie der Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums zu berichten. Außerhalb der Dienststunden des Ministeriums kann das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIuS) als Informations-, Sammel- und Weitergabestelle genutzt werden.

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST legt dem für Forsten zuständigen Ministerium bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Kalenderjahr aufgetretenen Waldbrände auf dem als **Anlage B. 4.2** beigefügten Vordruckmuster vor.

Zusätzlich meldet der Landesbetrieb dem für Forsten zuständigen Ministerium zu diesem Termin die Waldbrände in Gebieten mit mittlerem Waldbrandrisiko **jeweils einzeln** auf dem als **Anlage B. 4.3** beigefügten Vordruck. Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs sind der Hochtaunuskreis, die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach sowie die Städte Frankfurt, Offenbach und Darmstadt Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko.

B

B. 4.2

Landesbetrieb Hessen-Forst _____, den _____

Waldbrände im Kalenderjahr 200

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
<u>Staatswald</u>													
Anzahl													
Fläche in ha													
Schaden in Tsd €													
<u>Körpersch. - Wald</u>													
Anzahl													
Fläche in ha													
Schaden in Tsd €													
<u>Privatwald</u>													
Anzahl													
Fläche in ha													
Schaden in Tsd €													
<u>Gesamt</u>													
Anzahl													
- Nadelholz													
- Laubholz													
Fläche in ha													
- Nadelholz													
- Laubholz													
Nicht verwertbares Holz in fm m.R.													
- Stammholz													
- anderes													
Schaden in Tsd €													

Waldbrandursachen

	Anzahl	Fläche in ha
Brandstiftung		
Fahrlässigkeit		
- Landwirtschaft		
- Forstwirtschaft		
- Industrie		
- Kommunikation (elektr. Leitungen, Eisenbahn usw)		
- Allgemeinheit (Camper, Kinder, andere Besucher)		
Blitzschlag		
Unbek. Ursachen		
Sonst. handlungsbed. Ursachen (z.B. Militär)		
Summe		

B. 4.3

HESSEN-FORST _____

_____, den _____

Waldbrandmeldung**1. Zeitraum vom ersten Alarm bis zur Löschung des Feuers**

- Datum und Uhrzeit des ersten Alarms (T/M/J - S/M)*
- Datum und Uhrzeit der ersten Bekämpfung (T/M/J - S/M)*
- Datum und Uhrzeit der Löschung des Feuers (T/M/J - S/M)*
- Art der Bekämpfung

2. Lage des Brandherdes und Waldeigentümer

- Landkreis
- Gemeinde
- Forstort und Abteilung
- Waldeigentümer

3. Brandfläche und Bestand

- Gesamtbrandfläche in ha
 - davon bewaldete Fläche
 - davon unbewaldete Fläche
- Baumart und Alter

4. Art des Feuers

- Boden-/Wipfel-/Stammfeuer

5. Nicht verwertbares Holz und Schaden

- Nicht verwertbares Holz in fm m.R.
 - davon - Stammholz
 - anderes
- Schadenswert in €
- Feuerbekämpfungskosten in €
- Aufräumungs- und Kulturkosten in €

6. Waldbrandursache

- Brandstiftung/Fahrlässigkeit/Blitzschlag/Unbekannte Ursache/
Sonstige handlungsbedingte Ursache (z.B. Militär)
(Fahrlässigkeit: Land-, Forstwirtschaft, Industrie, Kommunikation
(E-Leitungen, Eisenbahn), Allgemeinheit (Camper, Kinder usw))
- ggf. Täter
- Der Brand wurde bei der Staatsanwaltschaft angezeigt am

7. Bemerkungen

* (Tag/Monat/Jahr - Stunde/Minute)

(Unterschrift)